

# HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BTV

## für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

Aus dem am 20. Juni verabschiedeten Schutz- und Hygienekonzept im Bereich des Sports (§9 der 6. BayIfSMV) für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensregeln für Tennisanlagen ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, dass immer ein Abstand unter allen Personen auf der Anlage von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist.

## WAS MÜSSEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »**Was müssen Spieler und deren Erziehungsberechtigte beachten?**« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z.B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensregeln. Auf Verlangen ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Die BTV-Dokumente dienen als Vorlage, müssen aber insbesondere im Bereich »Umkleiden und Duschen« individuell angepasst werden.

Das **Training** muss kontaktlos erfolgen, das heißt, es darf keine Demonstration am Schüler stattfinden, und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Großgruppentraining oder das Aufstellen von mehreren Kleinfeldnetzen auf einem Tennisplatz ist möglich. Die Gruppengröße muss allerdings so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den Mindestabstand geschaffen werden können. Es liegt in der Einschätzung des Trainers, Kindergruppen gegebenenfalls auf eine geringere Anzahl zu reduzieren und entsprechende Trainingsformen zu wählen, um dies zu ermöglichen.

Die Öffnung der **Umkleiden und sanitären Anlagen** ist laut BLSV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt: Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem/r zweiten/r Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschköpfe deutlich voneinander getrennt sein. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt. Weiter unterliegen Duschen und Umkleiden einer an die Nutzungssituation angepassten Reinigung. Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 qm pro Person in Umkleiden anzusetzen. Die maximal zulässige Personenzahl sollte auf der Umkleidetüre bekannt gegeben werden. In der Umkleidekabine besteht Maskenpflicht.

Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten. Ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Nutzung von Tennishallen** ist ab dem 8.6.2020 zu Trainingszwecken und zum freien Spiel (Einzel und Doppel) erlaubt. Beim Betreten der Halle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Angeleitete Trainingseinheiten sind auf 60 Minuten zu beschränken. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten muss ausreichend gelüftet werden.

Die **Nutzung von Vereinsräumen** ist nur gestattet, um z.B. Speisen und Getränke vorzubereiten oder zu erwerben, Sportgeräte (Ballkörbe etc.) zu holen und zurückzubringen, Buchungssysteme zu bedienen oder für andere zum Spielbetrieb zwingend notwendige, kurzzeitige Tätigkeiten. Diese Nutzungsbeschränkungen müssen Personal, Mitgliedern und Gästen in geeigneter Weise (siehe oben) mitgeteilt werden. Beim Betreten der Räumlichkeiten muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ab dem 22.06. ist es erlaubt, Versammlungen und Gremiensitzungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln abzuhalten. Im Innenbereich mit max. 50 Personen, im Außenbereich mit max. 100 Personen.

Soweit in einer Sportstätte **gastronomische Angebote** gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u.a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber. Für **Vereine mit Eigenbewirtschaftung** ist eine Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr im Freien zulässig. Für Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes ist eine Abgabe von Speisen und Getränken **im Freien und im Innenbereich** zulässig.

**Auf den Plätzen** ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke. Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z.B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benutzt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. Beim offiziellen BTV-Wettbewerb und bei offiziellen Turnieren ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Beim Betreten der Anlage ist von jeder Person ab sechs Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen und im Bedarfsfall (siehe oben) aufzusetzen. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederzunahme der Infektionen kommt, die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können. Weitere Hinweise zu den genannten Punkten finden Sie stets aktuell auf der Corona-Seite im BTV-Portal ([www.btv.de](http://www.btv.de) > Aktuelles).